

zweitens deren Eindringen in Spanien; die Chronik hat wie gewöhnlich die Fastennachricht überarbeitet und erweitert, hier auch die betreffende Notiz Prosper's 'Vandali et Alani Gallias, traiecto Rheno, pridie Kal. Januarias ingressi'¹⁾ damit verschmolzen: aus der annalistischen Quelle zugesetzt ist nur 'rege Gundico' (l. Gunderico) und 'Galliam vastant'. Beides steht auch bei Gregor. Ob die Stelle aber den ravenatischen oder gallischen Annalen ursprünglich angehört, lässt sich nicht entscheiden.

Die verglichenen Stellen zeigen, dass die Verbindung von ravenatischen und gallischen Annalen älter ist, als die Chronik von 641, dass Gregor schon ein Exemplar benutzt hat, in dem beide Quellen verbunden waren, dass aber die Fassung der Nachrichten in dieser compilirten Quelle der ursprünglichen Form näher stand, als die jetzige Fassung in der Chronik, denn Gregor stimmte mit anderen Ableitungen, welche die ursprüngliche Form besser erhalten haben, zuweilen mehr überein, als die Chronik. Aber wir fanden es doch wahrscheinlich, dass die ravenatischen Annalen schon in etwas mehr veränderter Form in diese Compilation übergegangen waren. So erklärt es sich vielleicht besser, dass die Nachrichten der ravenatischen Annalen in der Chronik zuweilen in einer Weise überarbeitet sind, welche eine gewisse anderweitige Kenntniss der Geschichte jener Zeit voraussetzt. Dahin gehört es, wenn Text I der Chronik zum Jahre 475 sagt: 'Intra Italiam Eruli, qui Romano iuri suberant regem creant nomine Odoacrem', die Quelle sagte nur: 'His cons. levatus est Odovacar rex' und fügte höchstens hinzu 'ab exercitu suo', wie Text II der Chronik hat. Freilich hat der Chronist von 641 dann jedenfalls die Quelle noch einmal überarbeitet.

Dass Gregor Consularannalen hatte, zeigt ein Citat²⁾: 'Nam et in Consularibus legimus Theodomerem regem Francorum, filium Richimeris quondam et Aschilam matrem eius gladio interfectos'. Mit diesem Theodomeress weiss man nichts anzufangen, er ist sonst durchaus unbekannt und es ist sehr fraglich, in welche Zeit er zu setzen sei³⁾. Der sachliche Inhalt dieser Notiz geht uns hier aber nichts an, unser Interesse daran ist ein anderweitiges. Es geht daraus hervor, dass man ein eigenthümliches Genre von Consularannalen allgemein kannte, deren Verfasser man eben nicht anzugeben weiss, man bezeichnet sie kurz als 'Consulares'. Das ist besonders zu betonen, es bestätigt unsere oben entwickelte Ansicht dieser

1) Roncalli I, 639/40. 2) II, 9 ed. Ruinart, p. 62; Bouquet II, 166.

3) Siehe über ihn zuletzt, die verschiedenen Vermuthungen zusammenfassend, Richter, Annalen des fränkischen Reichs. S. 20 f. u. n. 2.